

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-785/M

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

Wien, am 12. Sept. 1985...

A. Z.:

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

58
17. SEP. 1985
Joh
Wasserbauer

Betreff: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1985

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 22 Abzüge ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Stauer

22 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Wien, am 9.9.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-785/M
Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1985
z.Schr.v.: 10.7.1985 (eingelangt 17.7.)
Zl.: 06 0102/7-IV/6/85

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972) Art I:

Zu Z 4 (§ 18 Abs 1 Z 8):

Die Einbeziehung junger Aktien in die Reihe der Sonderausgaben einschließlich der Steuerfreiheit der daraus erzielten Erträge wird begrüßt. Das gleiche gilt auch für die Einführung des halben Steuersatzes für offene Ausschüttungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß auf diese Weise nur Bezieher höherer Einkommen Steuerersparnisse durch längerfristige Bindung von Kapital erzielen können, während die Masse der mittleren und kleinen Einkommensbezieher weiterhin voll von der Progression des Einkommensteuertarifes bei jeder Lohn- oder Einkommenserhöhung erfaßt werden,

- 2 -

da schon seit Jahren keine ausgleichende Steuersenkung und keine Anhebung der Freibeträge mehr erfolgt. Besonders auch aus diesem Grunde wird eine Erhöhung des seit 1975 unveränderten Freibetrages von S 10.000,-- (§ 41 ESTG) im Interesse der Bauernpensionisten und Nebenerwerbslandwirte gefordert.

Zu Z 5 (§ 18 Abs 2):

Nach § 18 Abs 1 Z 3 lit b ergeben sich für die Land- und Forstwirte, die neue Wohnungen errichten, insoferne große Härten, als die aufgewendeten Mittel nicht als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG geltend gemacht werden können. Hier wäre eine entsprechende Änderung vordringlich, sie wurde wiederholt beantragt.

Gemäß § 18 Abs 1 Z 2 lit b des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören zu den Sonderausgaben unter anderem Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet werden.

Eigenheime im Sinne des § 18 Abs 2 Z 3 EStG werden jedoch in der Praxis nur als solche anerkannt, wenn sie völlig getrennt von den Wirtschaftsgebäuden stehen und selbst keine der Wirtschaft dienende Räumlichkeit enthalten. Dies wird dann nicht mehr angenommen, wenn das Wirtschaftsgebäude an das Haus angebaut wird und ein gemeinsames Dach mit dem Wohngebäude besitzt. Wenn anlässlich der Erneuerung von Bauernhöfen das Wohnhaus des Hofes (als Einfamilienhaus) getrennt vom Wirtschaftsgebäude errichtet wird, können die getätigten Aufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Da aber in den allermeisten Fällen eine getrennte Errichtung der Wohngebäude von den Wirtschaftsgebäuden aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, können die Land- und Forstwirte in den meisten Fällen die getätigten Aufwendungen für die Neuerrichtung von Wohnraum nicht als Sonderausgaben gemäß § 18 des EStG geltend machen.

Dadurch ergibt sich für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine steuerliche Schlechterstellung.

Wie bekannt, ist auch aus bau- oder raumordnungsrechtlichen Gründen eine völlige Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines Bauernhofes oft gar nicht zulässig. Aber selbst wenn eine Trennung zwischen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude rechtlich möglich wäre, ist ein Abweichen von bewährten und ortstypischen Bauweisen aus steuerlichen Gründen ein nicht wünschenswerter Zustand.

Wenn eine Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände trotz wiederholter Anträge nicht möglich erscheint, dann müßte der Eigenheimbegriff geändert werden und die Zweidrittelbestimmung wäre ersatzlos zu streichen. Zur Orientierung könnte das Wohnbauförderungsgesetz herangezogen werden.

Zu Z 6 (§ 18 Abs 4):

Eine Nachversteuerung bis zu 60 % trifft jene Steuerpflichtigen unverhältnismäßig hart, die nur über ein mittleres Einkommen verfügen und deren Steuerersparnis daher bei der Anschaffung junger Aktien oder Genußscheine unter dem Nachversteuersatz gelegen ist. Die Höhe der Nachversteuerung sollte individuell an der Höhe des im Zeitpunkt der Anschaffung der Genußscheine oder der jungen Aktien angewendeten Grenzsteuersatzes orientiert werden.

Zu § 41:

Im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe und der Bauernpensionisten sollte der im § 42 Abs 1 Z 3 vorgesehene Freibetrag in Höhe von 10.000 S angehoben werden. Es wird darauf verwiesen, daß dieser Freibetrag letztmalig durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974 von 7.000 auf 10.000 S erhöht wurde (ab 1.1.1975).

Zu §§ 41 und 47:

Schon zu den Abgabenänderungsgesetzen 1983 und 1984 hat die Präsidentenkonferenz den Antrag wiederholt, eine Ungleichbehandlung der Grenzgänger vor allem dadurch abzustellen, daß ihnen der Freibetrag gemäß § 41 Abs 1 Z 1 von derzeit 10.000 S zugestanden wird. Die Nichtzuerkennung dieses Freibetrages wird von Grenzgängern, die Nebenerwerbslandwirte sind, als besonders nachteilig empfunden.

Abschnitt III (Umsatzsteuergesetz 1972) Art I:Zu § 10:

Folgende Steuersatz-Anträge werden wiederholt:

- o Halber Steuersatz für Dienstleistungen zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft auch bei Heranziehung buchführender Land- und Forstwirte und Gewerbetreibender im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit
- o Gleichbehandlung von Wein mit allen anderen landwirtschaftlichen Produkten (ermäßigter Steuersatz) ohne Rücksicht auf Vertriebsform (Buschenschank) oder Betriebsgröße (über 300.000 S Einheitswert)
- o Halber Steuersatz für Handelsdünger und Torf.

Zu § 12 Abs 10 und 11:

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist bei der Umsatzsteuer zumindest ein erleichterter Übergang von einer beantragten Regelbesteuerung zur pauschalen Besteuerung sehr wünschenswert, weil aufgrund der einschränkenden Bestimmungen des § 12 Abs 10 und 11 UStG für pauschalisierte Landwirte derzeit kaum mehr eine Regelbesteuerung beantragt werden kann.

Für den Fall, daß diesem Antrag nicht entsprochen wird, müßte wenigstens beim Übergang von § 22 zur Regelbesteuerung die Vorsteuer, die im Pauschalierungszeitraum angefallen ist, anteilmäßig erstattet werden. Diese Forderung entspricht einem Gebot der Billigkeit, da ja umgekehrt beim Übergang zur Besteuerung nach § 22 erhaltene Vorsteuern zurückgezahlt werden müssen.

Zu § 12 Abs 13:

Hiezu wird eine Gleichziehung des Personenkreises mit § 14 Abs 1 Z 1 lit a Grunderwerbsteuergesetz beantragt. Der Ausschluß von Wahlkindern und Schwiegerkindern erscheint nicht gerechtfertigt und dürfte auf ein Versehen zurückzuführen sein.

Zu Z 4 (§ 21 Abs 5):

Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entsprechend wird die Fälligkeit einer mit Veranlagungsbescheid festgestellten Restschuld mit der betreffenden Vorauszahlungsfälligkeit, also gegebenenfalls über mehr als ein Jahr zurückreichend, festgesetzt. Dies wird in solchen Fällen nicht unbeachtliche Abgabenerhöhungen durch Säumniszuschläge zur Folge haben. Andererseits wird in Z 4 vorgeschlagen, einen Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers erst ab Bekanntgabe des Bescheides als Gutschrift zu behandeln.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird entweder der Entfall des Säumniszuschlages oder die rückwirkende Geltung auch der Gutschrift und ihre Verzinsung in Höhe des Säumniszuschlages verlangt.

- 6 -

Zu § 21 Abs 6:

Beantragt wird neuerlich die Erhöhung der seit 1973 geltenden Umsatzgrenze für Kleinstunternehmer bis zu der keine Steuererklärung abgegeben und keine Steuer abgeführt werden muß, von 40.000 Schilling auf 60.000 Schilling wegen der Bedeutung für land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbe.

Abschnitt IV (Alkoholabgabegesetz 1973):

Die Präsidentenkonferenz tritt seit jeher dafür ein, daß im Interesse der notwendigen Steuerentlastung für Wein die ursprünglich befristet eingeführte Alkoholabgabe endlich zur Gänze oder wenigstens für Wein, allenfalls für Wein in der Erzeugerstufe (beim Weinbauer), aufgehoben wird.

Diese Forderungen waren auch Gegenstand der Beratungen über ein Weingesetz 1985 in der Zeit vom 29. Juli bis 29. August d.J. Auch der zu § 10 UStG zu Abschnitt III vorgebrachte Antrag (ermäßigter Steuersatz für alle Weinbaubetriebe) verfolgt die Steuerentlastung von Wein. Als Alternative zu einer Abschaffung der Alkoholabgabe für Wein wird auch auf die Zweckbindung eines Teiles des Aufkommens zur gesetzlich fixierten Finanzierung des Weinwirtschaftsfonds hingewiesen; auch dieses Anliegen war anlässlich der Weingesetz-Verhandlungen Beratungsgegenstand.

Abschnitt V (Investitionsprämienengesetz):

Auch die erhöhte Investitionsprämie sollte im Interesse weiterer erforderlicher Investitionen verlängert werden.

Abschnitt VI (Bewertungsgesetz):Zu § 30:

Im § 30 Abs 8 sollte der Vieheinheitenschlüssel für Jungmasthühner von 0,002 VE auf 0,0015 VE geändert werden. Da die durchschnittlichen Schlachtgewichte bei Jungmasthühnern in den letzten Jahren stark gesunken sind, der Futterverbrauch bei leichten Masthühnern ein wesentlich geringerer als bei schweren Tieren ist, erscheint eine Änderung des Vieheinheitenschlüssels für Jungmasthühner gerechtfertigt.

Die Junghennenaufzucht wurde in den letzten zehn Jahren wesentlich spezialisiert und weitgehend von der Legehennenhaltung getrennt. Da im Bewertungsgesetz die Nachzucht bei der Bewertung der Legehennen inbegriffen ist, werden bei Zukauf der Junghennen diese zweimal erfaßt und besteuert. Wir erachten es daher für notwendig, die Legehennen bei Junghennenzukauf mit $0,02 - 0,002 = 0,018$ in den Schlüssel aufzunehmen.

Um der immer häufiger auftretenden Problematik der Bewertung von Kaninchen zu begegnen, wäre eine Aufnahme dieser Tierart mit dem in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung gelangenden Umrechnungsschlüssel

Zuchtkaninchen	0,025 VE
Angorakaninchen	0,025 VE
Mastkaninchen	0,0025 VE

unbedingt notwendig.

Zu § 70:

Im § 70 des Bewertungsgesetzes sollte eine Regelung aufgenommen werden, daß Weinvorräte, die aus Ernten stammen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, nicht zum sonstigen

- 8 -

Vermögen zählen.

Gemäß § 48 Abs 3 des Bewertungsgesetzes 1955 gehören zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln auch die Weinvorräte, die aus der Ernte der letzten zwei Jahre stammen. Es ist zu bemerken, daß es sich dabei nicht um eine durchschnittliche Weinmenge handelt, die der Ernte zweier Jahre entspricht, sondern um die in den letzten zwei Jahren tatsächlich gewonnene Weinmenge. Weinvorräte aus früheren Jahren gehören dagegen grundsätzlich zum sonstigen Vermögen und werden von der Vermögensteuer erfaßt.

Um diese Steuer Mehrbelastung für die ohnehin schon steuerlich überbelasteten Weinbaubetriebe abzuwenden, müßte der § 70 Bewertungsgesetz in der aufgezeigten Form geändert werden.

Zu § 76:

Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist der Einheitswert für Einfamilienhäuser im Sinne des § 54 Abs 1 Z 4 um einen Betrag von höchstens 100.000 S zu kürzen. Da landwirtschaftliche Wohngebäude, wenn sie den Betrag von 30.000 S übersteigen, gemäß § 33 Abs 2 als sonstiges bebautes Grundstück gemäß § 54 Abs 1 Z 5 gelten, kommt für sie der Freibetrag von 100.000 S nicht zur Anwendung. Um dieser ungerechten Benachteiligung zu begegnen, wäre der § 76 Abs 3 2. Satz wie folgt zu formulieren:

"Die Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von Einfamilienhäusern im Sinne des § 54 Abs 1 Z 4 und der den Betrag von 30.000 S übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Z 2 sind um einen Betrag von höchstens 100.000 S bzw. um den dem Anteil entsprechenden Teilbetrag von 100.000 S zu kürzen."

Abschnitt IX (Grunderwerbsteuergesetz):

Das landwirtschaftliche Wohngebäude wird als sonstiges bebautes Grundstück bewertet und fällt daher nicht unter die Begünstigung des § 10 Abs 1 Z 2 Grunderwerbsteuergesetz. Dies führt zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung mit Grunderwerbsteuer bei der bäuerlichen Hofübergabe, obwohl ja nur ein gesamter einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb übergeben wird, für den die Begünstigung nach § 10 Abs 2 Z 2 Grunderwerbsteuergesetz im vollen Ausmaß gedacht ist. Bei der bäuerlichen Hofübergabe sollte daher der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betrieb einschließlich des Wohngebäudes begünstigt behandelt werden und die Grunderwerbsteuer einheitlich mit 2 % von den jeweiligen Einheitswerten berechnet werden. An die Hofübernehmer-Enquete im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Herbst 1983/Frühjahr 1984) wird besonders erinnert.

Abschnitt X (Bundesabgabenordnung):

Nach dem Entwurf des neuen § 303 Abs 5 soll die Gewinnung eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum unter gewissen Voraussetzungen als neu hervorgekommenes Beweismittel gelten und somit eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen.

Die Einführung des geplanten § 303 Abs 5 DAO wird abgelehnt.

Die im Erkenntnis vom 27.2.1985 zitierte Möglichkeit, mit vorläufigem Bescheid vorzugehen, ist für die Abgabepflichtigen insofern günstiger, als damit signalisiert wird, daß die Angelegenheit noch nicht endgültig erledigt ist. Verstärkte Rechtsunsicherheit tritt immer dann auf, wenn endgültige Abgabenbescheide wieder aufgehoben werden können. Das in den erläuternden Bemerkungen gebrachte Argument der Verwaltungsvereinfachung ist bei den vorhandenen Mög-

- 10 -

lichkeiten einer automatischen Bescheidausfertigung nur mehr zum Teil zutreffend. Der Wert einer klareren Rechtssituation ist höher anzusetzen als ein geringfügiger Verwaltungsmehraufwand.

Die Frage der Einordnung als "Liebhaberei" spielt auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine gewisse und angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung wie auch der möglichen forstlichen Schadensentwicklung befürchtetermaßen zunehmende Rolle. Nur in verhältnismäßig wenigen und einfach beurteilbaren Fällen erscheint die Zuordnung eindeutig und klar. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um das Bemühen, wenigstens längerfristig eine ertragbringende Wirtschaftsführung zu erreichen und oft um ein Scheitern dieser Bemühungen aus vom Betriebsinhaber nicht beeinflussbaren Gründen (Preisgestaltung, Nachfrage-rückgänge, Schadeinflüsse). In den im Entwurf gedachten Fällen der Unklarheit der weiteren Entwicklung - also prinzipiell des Bemühens um späterhin ertragbringende Bewirtschaftung - erscheint es existenzbedrohend und in äußerstem Maße unbillig, weit zurückreichende Zeiträume aufzurollen und dann unter Umständen hohe Steuerforderungen zu stellen.

Der genannte "mehrjährige Zeitraum" ist auch nicht begrenzt und würde unter Umständen eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach 10 oder 20 Jahren möglich machen. Die Bestimmung würde auch vorgelagerte Bescheide mit der Ungewißheit der steuerlichen Beurteilung belasten.

Es ist zu fordern, daß in Zweifelsfällen die Wirksamkeit der Feststellung des Vorliegens von Liebhaberei erst mit jenem Veranlagungszeitraum beginnt, in dem der diesbezügliche Feststellungsbescheid rechtswirksam wurde.

- - - - -

- 11 -

Das Gutachten des Österreichischen Raiffeisenverbandes behandelt den geschlossenen Bereich der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Um die geschlossene Darstellung ungeteilt zu erhalten, erklärt die Präsidentenkonferenz dieses Gutachten vollinhaltlich zum Inhalt ihrer Stellungnahme; das Gutachten ist angeschlossen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme samt Beilage durch Übersendung von 22 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Dörfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Corbi

1 Beilage

**ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND**

HOLLANDSTRASSE 2, 1020 WIEN · TEL. 26 36-0 · TELEX 11-6769



Präsidentenkonferenz
der Landwirtschaftskammern
Österreichs

Löwelstraße 12
1014 Wien

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Tag:

Dkfm.H/fu/4386

14. 8. 1985

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Zu dem uns übersandten Entwurf des oben bezeichneten Gesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

A) Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Auch dieser Entwurf beläßt es nicht nur bei der steuerlichen Diskriminierung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im Gegenteil es wird diese noch durch das Halbsatzverfahren verstärkt. Zum Halbsatzverfahren verweisen wir auf unsere Ausführung zu Abschnitt I Art I Z 9 dieser Stellungnahme. Wie dort erwähnt sind jedoch zur Entdiskriminierung beim Halbsatzverfahren noch zwei Begleitmaßnahmen auf dem Gebiete des Körperschaftsteuersatzes notwendig:

- 1) Um für Geschäftsanteileverzinsungen (= Dividenden) der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die wirtschaftliche Doppelbesteuerung mit Hilfe des Halbsatzverfahrens zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, ist es neben der rechtstformneutralen Gestaltung des

Halbsatzverfahrens notwendig, diese Ausschüttung ebenfalls wie bei den Kapitalgesellschaften nur mit dem halben Körperschaftsteuersatz zu belegen. Dieser Forderung hat sich bereits die UK II der Steuerreformkommission in ihrer ersten Sitzungsphase angeschlossen. Siehe hiezu Helige, Dokumentation zur Steuerreformkommission, Wien 1980, S 55. Es heißt dort:

"Der gespaltene Steuersatz sollte auch Kreditgenossenschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die der Gewerbeordnung unterliegen, zugestimmt werden.

Begründung:

Die den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kreditgenossenschaften sind hinsichtlich Organschaft und Schachtelprivileg den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Der gespaltene Körperschaftsteuersatz auf Ausschüttungen steht ihnen jedoch nicht zu. Diese ungleiche Behandlung gegenüber den Kapitalgesellschaften, die wirtschaftlichⁱⁿ/keiner Weise gerechtfertigt ist, wäre zu beseitigen."

Auch Stoll-Tanzer, Die Gewinnbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1985, Seite 83, äußern sich in diesem Sinne:

"Nicht übersehen werden darf dabei, daß der auch wirtschaftspolitisch wohl einzig richtige Weg in der körperschaftsteuerlichen Behandlung der Kreditgenossenschaften - wie auch aller übrigen Genossenschaften - darin bestünde, Gewinne aus dem Nichtmitliedergeschäft und Anteilsdividenden zum halben Steuersatz belastet ausschütten zu lassen (insofern Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften);..."

- 2) Das geplante Halbsatzverfahren beschränkt sich nur auf physische Personen als Empfänger der Gewinnausschüttung. Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter werden hingegen vom Halbsatzverfahren nicht erfaßt. Wenn derartige Gesellschafter nicht im Genuß der Regelung des § 10 KStG - "Schachtelregelung" - stehen, wird der Zweck, nämlich die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, nicht erreicht. Es ist daher § 10 KStG dahingehend zu ändern, daß die dort derzeit vorgesehene Mindestbeteiligung wegfällt und somit die auf jede Beteiligung - ohne Rücksicht auf deren Höhe - entfallenden Gewinnanteile bei Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnes außer Ansatz bleiben. Die derzeitige Mindestbeteiligung stellt eine völlig willkürliche Regelung dar und ist durch nichts zu begründen. Eine derartige Erweiterung der Schachtelregelung ist für den Bereich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von größter Bedeutung. Die Genossenschaftsverbände, es handelt sich dabei um Bundesländer- oder gesamtstaatliche Zusammenschlüsse von Genossenschaftsarten, z. B. Zentralkassen, Warenverbände, etc., haben jeweils eine Vielzahl von körperschaftsteuerpflichtigen Mitgliedern, z. B. Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich 108 Mitglieder, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien 893 Mitglieder, sodaß die derzeitige Schachtelregelung des § 10 KStG nicht anwendbar ist und Geschäftsanteilverzinsungen, die derartige Verbände gewähren, bei ihren Mitgliedern (= Genossenschaften) steuerpflichtig wären.

Wie Stoll-Tanzer, Die Gewinnbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, überzeugend nachgewiesen haben, ist der Bilanzgewinn einer Genossenschaft in den Überschuß aus dem Mitgliedergeschäft und dem eigentlichen Gewinn aus Nichtmitgliedergeschäft zu teilen. Nur letzterer stellt in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht einen echten Gewinn dar.

Dies hat zur Folge: Der von den Genossenschaften erzielte Überschuß ist somit mit dem Gewinn erwerbswirtschaftlicher Unternehmen wirtschaftlich nicht vergleichbar. Das Motiv des Zusammenschlusses ist im Genossenschaftswesen nicht die Kapitalanhäufung und die Haftungsbeschränkung, sondern die Förderung von Einzelwirtschaften und Haushalten. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften ist der wirtschaftliche Erfolg, den die Genossenschaft anstrebt, nicht auf maximale Rendite des angelegten Kapitals gerichtet, sondern auf die Befriedigung haushalts- oder erwerbswirtschaftlicher Bedürfnisse der Mitglieder. Die Genossenschaft stellt somit ein Hilfsunternehmen der Mitglieder dar. Dies gilt vor allem für Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Verwertungsgenossenschaften.

Diesem Grundsatz des Genossenschaftsgedankens kann vor allem durch die Gewährung von Warenrückvergütungen entsprochen werden.

Da die Genossenschaft in das Korsett der Körperschaftsteuer gepreßt wurde, ergeben sich dauernd Schwierigkeiten bezüglich verdeckter Gewinnausschüttungen, da die Identität von Mitglied (= "Gesellschafter") und Geschäftspartner zu den Grundprinzipien der genossenschaftlichen Wirtschaftsform gehört. Diese Schwierigkeiten lassen sich dadurch, daß Warenrückvergütungen in einem beschränkten Ausmaß als abzugsfähige Betriebsausgaben zugelassen werden, weitestgehend lösen. In Anlehnung an die gut bewährte Rabattlösung der Verbraucher-genossenschaften wird daher beantragt, eine auf 3 % des Mitgliederumsatzes begrenzte Warenrückvergütung zu gewähren.

B) Stellungnahme zu einzelnen Punkten des EntwurfesAbschn. I Art I Z 3 (§ 7 Abs 5 EStG)

Diese begrüßenswerte Maßnahme muß durch eine Übergangsregelung für bereits vor dem 31. Dezember 1985 angeschaffte oder hergestellte Fahrzeuge ergänzt werden.

Gemäß der Bestimmung von Art II Z 2 müßten vor dem oben genannten Stichtag angeschaffte oder hergestellte Fahrzeuge auf 7 Jahre abgeschrieben werden, während später angeschaffte oder hergestellte Fahrzeuge in 5 Jahren abschreibbar wären. Dies wäre eine unbillige Schlechterstellung der "alten" Fahrzeuge und würde auch einen Investitionsstau vor dem ins Auge gefaßten Stichtag bewirken. Im übrigen sei noch darauf hinzuweisen, daß bisher bei allen Änderungen der steuerlichen Behandlung von Personenkraftwagen entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen waren.

Abschn. I Art I Z 5 (§18 Abs 2 EStG)

In der neuen Fassung von § 18 Abs 2 Z 4 lit b EStG sollen junge Aktien nur dann begünstigt werden, wenn sie unter anderem bis zum Ende des Kalenderjahres angeschafft werden, in dem die Eintragung der Gründung oder Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte. Dies würde bedeuten, daß bei der maßgeblichen Eintragung zu Anfang Dezember nur 1 Monat für die Abwicklung der Emmission bleibt, während bei Eintragung im Jänner hierfür fast 12 Monate zur Verfügung stehen. Es wäre daher angebracht, die Frist mit ein Jahr oder 12 Monaten nach der Eintragung der Gründung bzw. Kapitalerhöhung festzulegen.

Gemäß § 18 Abs 2 Z 4 lit c EStG in der vorgeschlagenen Fassung sollen die Begünstigungen für junge Aktien auf jene Aktiengesellschaften beschränkt werden, deren Unternehmensschwerpunkt die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter ist. Es bleibt daher die "Produktion" geistiger, immaterieller Güter von der Förderung

ausgeschlossen, obwohl gerade diese für ein kleines Land wie Österreich, das schwer industrielle Großserien produzieren kann, insbesondere für den Export von großer Bedeutung sind. Auch "Produzenten" immaterieller Güter wie Engineeringbüros, Forschungsgesellschaften etc. arbeiten zum Teil mit erheblichen Kapitaleinsätzen für z. B. Labor-einrichtungen, EDV-Anlagen etc.. Darüber hinaus müssen Forschungs- und Entwicklungsprojekte oft für lange Zeiträume vorfinanziert werden, wofür wegen des großen Risikos Eigenkapital eingesetzt werden muß.

Abschn I Art I Z 9 (§37 Abs 4 EStG)

Die Beschränkung des Halbsatzverfahrens auf Kapitalgesellschaften ist abzulehnen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung der Gewinnausschüttungen aller ausschüttungsfähigen Körperschaften, ist die mit dem Halbsatzverfahren beabsichtigte Neuregelung auch auf Geschäftsanteilsverzinsungen (entsprechend den Dividenden der Kapitalgesellschaften) von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu erweitern.

Argumente, wie Förderung des Kapitalmarktes und der Börse, gehen ins Leere, da auch nur ein Bruchteil der Aktiengesellschaften nämlich ca. 40 von rund 500 bestehenden Aktiengesellschaften, an der Wiener Börse notiert, von den ca. 30.000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die an der Börse überhaupt nicht eingeführt werden können, ganz zu schweigen. Warum sollen ausschüttungsfähige und auch ausschüttungswillige Unternehmungen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung gedrängt werden? Es ist daher nicht einzusehen, warum die ca. 2.800 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die eine breite Streuung des Geschäftsanteilekapitals aufweisen und damit "Volksaktiengesellschaften" darstellen, vom Halbsatzverfahren ausgeschlossen werden sollen.

Als Begleitmaßnahme zur Einführung des Halbsatzverfahren, ist wie schon unter A) erwähnt, die Mindestbeteiligung in der derzeitigen Schachtelregelung des § 10 KStG zu beseitigen und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der gespaltene Körperschaftsteuersatz zu gewähren. Bezüglich der Begründung für diese Begleitmaßnahmen verweisen wir auf die Ausführung am Beginn dieses Schreibens.

Abschn III Art I Z 2 (§ 12 Abs 14 KStG)

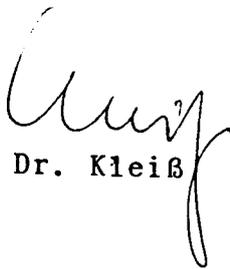
In der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Grundstücksumsätzen wird eine zivilrechtliche Bestimmung über den Vorteils- bzw. Nachteilsausgleich, der durch die neu zu schaffende Gesetzesbestimmung eintritt, vermißt. Bei Abschluß eines Kaufvertrages bzw. Einigung über den Kaufpreis vor dem 31. Dezember 1985 und "Lieferung" des Grundstückes danach, kommt es bei Überwälzung der Vorsteuer, je nach dem, ob der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis von diesem entlastet wurde, oder ob die Vorsteuer auf den vereinbarten Kaufpreis aufgeschlagen wurde, zu verschiedenen Nettoerlösen des Verkäufers und Anschaffungskosten des Käufers. Es ist daher eine zivilrechtliche Übergangsregelung im Sinne, wie sie seinerzeit bei Einführung des Mehrwertsteuersystems in einem Einführungsgesetz geschaffen wurde, notwendig.

Abschn. XII (Sonderabgaben von Kreditunternehmen)

Die mit dem Ziel einer Eindämmung der expansiven Filialpolitik der Kreditunternehmen eingeführte Banksonderabgabe erschwert die Verbesserung der Eigenkapitalsituation durch Rücklagenbildung und benachteiligt im besonderen die Genossenschaftsbanken insofern noch mehr als den übrigen Kreditapparat, als rund 80 % aller Raiffeisenbanken vom Höchstsatz getroffen werden. Postsparkasse und Konsumbank haben pro Betriebsstätte nur 10.000,-- Schilling zu entrichten, während jede kleine Raiffeisenkasse pro Betriebsstätte 100.000,-- Schilling bezahlen muß.

Die Raiffeisen-Geldorganisation fordert das Auslaufen der Bankensonderabgabe mit Ende des Jahres 1985, wie dies im Gesetz vorgesehen ist. Sollte es zu einer Verlängerung kommen, müßte die Bankensonderabgabe jedenfalls wettbewerbsneutral gestaltet werden. Das Ziel, einer übermäßigen Zweigstellengründung entgegenzuwirken, könnte also nur erreicht werden, wenn für alle Betriebsstätten gleiche Sätze zur Anwendung kämen.

Hochachtungsvoll
ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND


Dr. Kleiß


Dr. Helma